

--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für Fiskalregeln

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme:

Maßnahme 1: Anpassung der nationalen Rechtslage an die neue EU-Governance bei Fiskalregeln

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Für die Rückführung der zu hohen Defizite und Staatschulden sowie die Einhaltung der Fiskalregeln werden allerdings alle Gebietskörperschaften Anstrengungen leisten und Konsolidierungsmaßnahmen setzen müssen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Umsetzung von unionsrechtlichen Vorschriften über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Ziffer 2 B-VG

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

ÖStP 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Finanzen

Titel des Vorhabens: Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Österreichischen Stabilitätspakt 2025 (ÖStP 2025)

Vorhabensart: Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2024

Erstellungsjahr: 2025

Letzte Aktualisierung: 22.12.2025

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Sicherstellung der Stabilität und Nachhaltigkeit der öffentlichen Finanzen (Untergliederung 44 Finanzausgleich - Bundesvoranschlag 2025)

Problemanalyse

Problemdefinition

Gemäß Art. 13 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes streben Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte an und koordinieren ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele. Das Ziel nachhaltig geordneter Haushalte adressiert die Ausrichtung der Budgetpolitik auf eine Haushaltsführung, die mittel- bis langfristig ohne erhebliche Gegensteuerungsmaßnahmen aufrecht erhaltbar ist. Damit nicht vereinbar wären eine unangemessen hohe öffentliche Verschuldung sowie erhebliche persistente öffentliche Defizite.

Der Österreichische Stabilitätspakt (ÖStP) setzt die unionsrechtlichen Regeln über die Haushaltsdisziplin der Mitgliedstaaten um und regelt die innerstaatliche Haushaltskoordinierung für die Sektoren Bund, Länder und Gemeinden. Hintergrund für den ÖStP ist die Verpflichtung Österreichs, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden.

Mit der Reform des Stabilitäts- und Wachstumspakts auf EU-Ebene wurden durch die Europäische Union neue Fiskalregeln vorgegeben, bei denen verbindliche Werte für das maximal zulässige Wachstum eines „Nettoausgabenindikators“ im Vordergrund stehen. Dieser Indikator soll gewährleisten, dass die Schuldenquote des Mitgliedstaates ab dem Ende des Anpassungszeitraums als auch während der zehn darauffolgenden Jahre sinkt oder unter 60 Prozent des BIP bleibt und dass die Drei-Prozent-Grenze für das Budgetdefizit eingehalten wird.

Aufgrund der Änderungen der Fiskalregeln der Europäischen Union ist eine Änderung des derzeit gültigen nationalen Stabilitätspaktes notwendig; der ÖStP 2025 tritt rückwirkend mit 1.1.2024 in Kraft.

Ziele

Ziel 1: Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für Fiskalregeln

Beschreibung des Ziels:

Mit dem ÖStP 2025 und der dem Ziel zugeordneten Maßnahme sollen die unionsrechtlichen Vorgaben zu Fiskalregeln unter Berücksichtigung der föderalen Struktur Österreichs national umgesetzt werden.

Durch die dem Ziel zugeordnete Maßnahme soll sichergestellt werden, dass Bund, Länder und Gemeinden bei ihrer Haushaltsführung die Sicherstellung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichtes und nachhaltig geordnete Haushalte anstreben und ihre Haushaltsführung in Hinblick auf diese Ziele koordinieren. Zudem soll eine verbesserte Datenlage die Qualität der gesamtstaatlichen Prognosen verbessern.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Anpassung der nationalen Rechtslage an die neue EU-Governance bei Fiskalregeln

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der nationalen Rechtslage an die neue EU-Governance bei Fiskalregeln

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem ÖStP 2025 werden folgende Vorschriften umgesetzt:

- Verordnung (EU) 2024/1263 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2024 über die wirksame Koordinierung der Wirtschaftspolitik und über die multilaterale haushaltspolitische Überwachung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1466/97 des Rates. Diese Verordnung bildet die präventive Komponente;
- Verordnung (EG) Nr. 1467/97 des Rates vom 7. Juli 1997 über die Beschleunigung und Klärung des Verfahrens bei einem übermäßigen Defizit, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1056/2005 des Rates vom 27. Juni 2005, die Verordnung (EU) Nr. 1177/2011 des Rates vom 8. November 2011 und die Verordnung (EU) 2024/1264 des Rates vom 29. April 2024. Diese Verordnung bildet die korrektive Komponente;
- Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vom 16. November 2011 über die wirksame Durchsetzung der haushaltspolitischen Überwachung im Euro-Währungsgebiet;
- Richtlinie 2011/85/EU des Rates über die Anforderungen an die haushaltspolitischen Rahmen der Mitgliedstaaten, geändert durch die Richtlinie (EU) 2024/1265 des Rates vom 29. April 2024;
- Verordnung (EU) Nr. 473/2013 vom 21. Mai 2013 über gemeinsame Bestimmungen für die Überwachung und Bewertung der Übersichten über die gesamtstaatliche Haushaltsplanung und für die Gewährleistung der Korrektur übermäßiger Defizite der Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet und
- Verordnung (EU) Nr. 472/2013 vom 21. Mai 2013 über den Ausbau der wirtschafts- und haushaltspolitischen Überwachung von Mitgliedstaaten im Euro-Währungsgebiet, die von gravierenden Schwierigkeiten in Bezug auf ihre finanzielle Stabilität betroffen oder bedroht sind.

Dadurch soll in Summe das Fiskalregelwerk der Europäischen Union (EU) innerstaatlich umgesetzt werden. Dieses sieht vor, dass EU-Mitgliedstaaten mit einem Maastricht Defizit über 3% des Bruttoinlandsprodukts (BIP) bzw. einem öffentlichen Schuldenstand über 60% des BIP von der Europäischen Kommission (EK) einen länderspezifischen Referenzpfad erhalten. Dieser Referenzpfad stellt das aus Sicht der EK notwendige Konsolidierungs- bzw. Anpassungserfordernis dar, mit dem sich die Schuldenquote auch in den Jahren nach der Anpassung ohne neue Maßnahmen mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit rückläufig entwickelt. Grundsätzlich erfolgt diese Anpassung über einen Zeitraum von vier Jahren, verpflichtet sich der Mitgliedstaat zu einem Reform- und Investitionspaket kann die Konsolidierung aber auch langsamer über einen Zeitraum von sieben Jahren erfolgen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben für Fiskalregeln

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Für die Rückführung der zu hohen Defizite und Staatschulden sowie die Einhaltung der Fiskalregeln werden allerdings alle Gebietskörperschaften Anstrengungen leisten und Konsolidierungsmaßnahmen setzen müssen.

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.025
Schema: BMF-S-WFA-v.1.15
Fachversion: 0
Deploy: 2.14.4.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 22.12.2025 14:15:20
WFA Version: 0.1
OID: 4974
A0|B0|D0